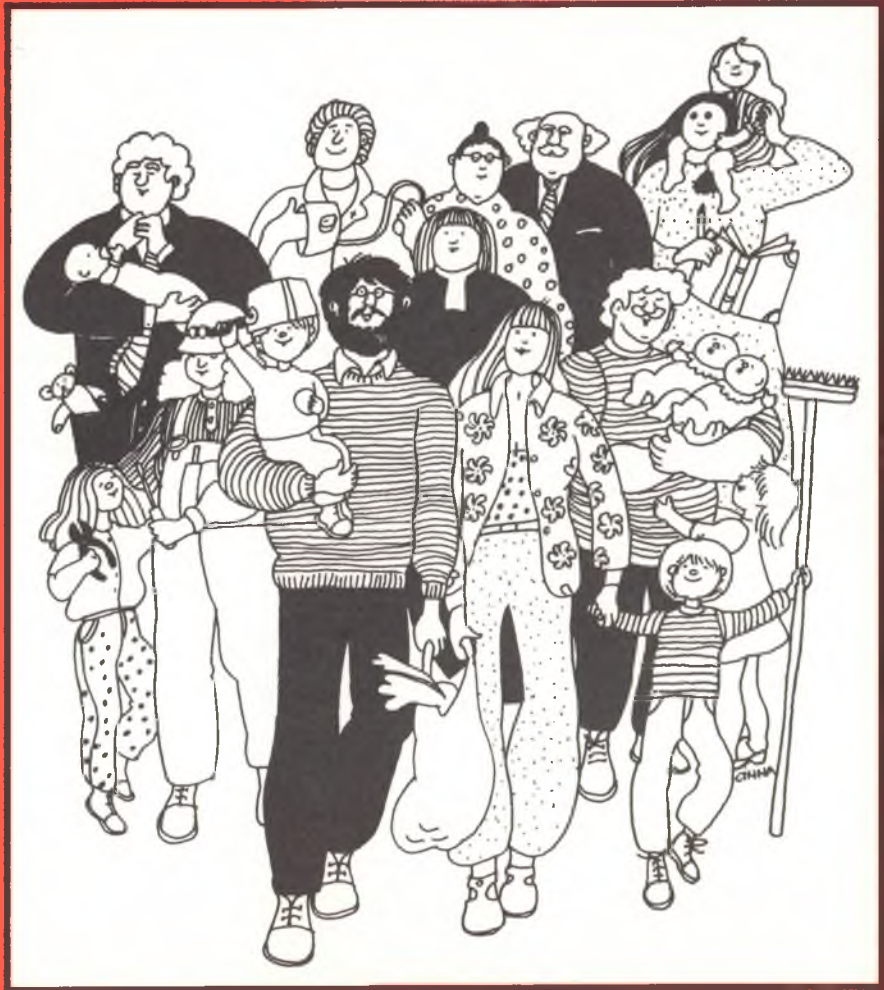


SPS-Referentenführer



**Initiative für einen wirksamen
Schutz der Mutterschaft**

Eidg. Abstimmung vom 1./2. Dezember 1984

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei
der Schweiz
Pavillonweg 3
Postfach 4084
3001 B E R N

Autoren: Eva Ecoffey
Valentine Friedly
Lieselotte Schiesser

Redaktionelle Betreuung: Eva Ecoffey
Lieselotte Schiesser

Satz und Lay out: Heidi Flühmann

Auflage: 2500 Exemplare

Druckerei: Unionsdruckerei Luzern

September 1984/FL

INHALTSVERZEICHNIS

INITIATIVTEXT	4
EDITORIAL	5
ERLÄUTERUNGEN	6
BERECHNUNGSBEISPIEL ELTERNURLAUB	9
VERGLEICH MIT DER BESTEHENDEN REGELUNG	13
EINIGE DATEN ZUR GESCHICHTE DES MUTTERSCHUTZES IN DER SCHWEIZ	14
MUTTERSCHUTZ, EUROPÄISCHE VERGLEICHE	17
VERGLEICH ZWISCHEN INITIATIVE UND KUVG-REVISION	18
ELTERNURLAUB	19
KÜNDIGUNGSSCHUTZ	21
ARGUMENTEN-KATALOG	23

INITIATIVTEXT

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34quinquies Abs. 3–8

³ Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung einen wirksamen Schutz der Mutterschaft ein.

⁴ Der Bund richtet insbesondere eine obligatorische und allgemeine Mutterschaftsversicherung ein, welche folgende Leistungen gewährt:

- a. Die vollständige Deckung aller in Folge Schwangerschaft und Geburt entstehenden Arzt-, Pflege- und Spalkosten.
- b. Einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen, wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft.

Erwerbstätige Versicherte haben Anspruch auf vollen Ersatz ihres Lohnes während der ganzen Dauer des Mutterschaftsurlaubs, wobei in Übereinstimmung mit anderen Zweigen der Sozialversicherung eine Plafonierung des versicherten Lohnes zulässig ist.

Nichterwerbstätige Versicherte erhalten während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs ein angemessenes Taggeld.

- c. Für erwerbstätige Eltern einen Elternurlaub von mindestens neun Monaten, der für die Mutter an den Mutterschaftsurlaub anschliesst, für den Vater mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnen kann. Die Versicherungsleistungen während des Elternurlaubs sichern bei unteren Einkommen das Familieneinkommen in vollem Umfang. Bei höheren Einkommen steigen die Versicherungsleistungen abnehmend nach Einkommenshöhe.

Der Elternurlaub steht Mutter oder Vater, oder beiden teilweise zu, ohne Auswirkung auf das garantierte Familieneinkommen.

⁵ Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung erfolgt durch:

- a. Beiträge von Bund und Kantonen;
- b. Beiträge aller erwerbstätigen Personen nach dem Modell der AHV-Gesetzgebung. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge.

⁶ Als Träger der Mutterschaftsversicherung können die schon bestehenden Sozialversicherungen herangezogen werden.

⁷ Der Bund richtet einen umfassenden Kündigungsschutz für die gesamte Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs und des Elternurlaubs, ohne Einbusse der durch das Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte, ein.

⁸ (*Bisheriger Absatz 5*)

Übergangsbestimmung

Die Ausführungsgesetzgebung ist innert fünf Jahren nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände in Kraft zu setzen.

Durch diesen Vorschlag soll der heutige Absatz 4 von Artikel 34quinquies BV ersetzt werden, der wie folgt lautet:

⁴ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

EDITORIAL

Wenn das "Kind" nächstes Jahr seinen vierzigsten Geburtstag feiert, dann soll es wenigstens Grund zum Feiern haben. Das "Kind" ist der Artikel in der Schweizerischen Verfassung, der dem Bund seit 1945 die Möglichkeit gibt, eine wirksame Regelung für den Mutterschutz zu schaffen. Trotzdem dieser Artikel nun so langsam in das Alter kommt, in dem Menschen ihre Midlife-Crisis bekommen, ist der Mutterschutz noch nicht einmal geboren.

Weil den Frauen die Versprechungen seit 1945 weder zu einem wirksamen Kündigungsschutz während der Schwangerschaft, noch zu einer sinnvollen Kostenregelung für Vorsorge und Geburt verholfen haben, starteten im Oktober 1978 zehn feministische, gewerkschaftliche und politische Organisationen die Mutterschutz-Initiative, über die nun anfangs Dezember 1984 abgestimmt werden soll.

Ablehnung schlägt dieser Initiative aus mehreren Richtungen entgegen. Zentraler Punkt sind aber immer die Finanzen. Angeblich können wir uns in der Schweiz, dem Land mit dem dritthöchsten Pro-Kopf-Einkommen der Welt, diese Mutterschaftsversicherung nicht leisten.

Nun, die Initiative fordert wirklich einiges, das Geld kostet (1,1 Milliarden Franken nach den Berechnungen des Bundesrates). Allerdings macht die Initiative auch klare Vorschläge, wie diese Forderungen zu bezahlen seien. Finanziert werden soll dieser Schutz der Mutterschaft durch Zahlungen nach dem System der AHV. Das wären 0,92 Prozent der Gesamtlohnsumme in der Schweiz. Aufgerundet müsste also jeder Arbeitnehmer ein halbes Lohnprozent berappen. Wollen wir uns das wirklich nicht leisten?

Wir glauben, für die zukünftigen Kinder und ihre Eltern müssen wir uns das leisten können.

ERLÄUTERUNGEN

Der Initiativtext besteht aus zwei Hauptteilen: Mutterschaftsversicherung und Kündigungsschutz. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Reihenfolge der Forderungen im Initiativtext.

1. DIE OBLIGATORISCHE UND ALLGEMEINE MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Die Versicherung wird von allen in der Schweiz wohnhaften und erwerbstätigen Personen getragen. In den Genuss der Leistungen kommen alle in der Schweiz wohnhaften Personen.

2. DIE LEISTUNGEN DER MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Während heute die Bestimmungen über Leistungen bei Mutterschaft in verschiedenen Gesetzesbereichen festgehalten sind, soll mit der Mutterschaftsversicherung ein einheitliches Versicherungswerk geschaffen werden, das folgende Leistungen gewährt:

2.1. VOLLSTÄNDIGE DECKUNG ALLER IN FOLGE SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT ENTSTEHENDEN ARZT-, PFLEGE- UND SPITALKOSTEN

In den Genuss dieser Leistungen kommen alle Frauen, die ein Kind gebären, also sowohl erwerbstätige wie nichterwerbstätige. Damit erinnert dieser Teil der Versicherung daran, dass alle Mütter der Gesellschaft denselben Dienst erweisen.

Weil die Versicherung von der ganzen aktiven Bevölkerung solidarisch getragen wird, sind alle Frauen gleich gut versichert. So werden untere Einkommensschichten nicht mehr diskriminiert; ebenso wird der finanziellen Abhängigkeit der Frauen entgegen gewirkt.

Die vollständige Uebernahme sämtlicher Kosten bei Schwangerschaft und Geburt bedeutet, dass die Leistungen im Vergleich zu heute erweitert werden.

2.2. EIN BEZAHLTER MUTTERSCHAFTSURLAUF VON MINDESTENS 16 WOCHEN

Dadurch dass alle erwerbstätigen Frauen das Recht auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub haben, werden Frauen nicht mehr entweder als Mutter oder als Erwerbstätige, sondern als beides zusammen - erwerbstätige Mütter - anerkannt.

Heutzutage arbeiten die erwerbstätigen Frauen meistens bis kurz vor der Niederkunft ausser Haus, auch wenn die Arbeitsbedingungen der Gesundheit der Frau und des Ungeborenen scha-

den. Untersuchungen in andern Ländern haben gezeigt, dass Lärm, langes Stehen oder Sitzen, schwere körperliche Anstrengungen, Umgang mit giftigen Produkten etc. die Risiken bei der Geburt erhöhen. Der Mutterschaftsurlaub soll deshalb erlauben, dass die Frau dem Arbeitsplatz bereits vor der Niederkunft fernbleibt - daher die Formulierung im Initiativtext: "..., wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft", d.h. höchstens 6 Wochen vor der Niederkunft.

Nach der Geburt braucht die Mutter Zeit, um sich psychisch und physisch zu erholen; und Frauen, die ihr Kind zu stillen wünschen, sollen nicht daran gehindert werden. All diesen Bedürfnissen wird mit dem heutigen Urlaub von 8 Wochen - zum Teil sogar unbezahlt - nicht Rechnung getragen. Deshalb ist die von der Initiative geforderte Verlängerung unverzichtbar.

Damit wirklich alle Frauen vom Recht auf einen Mutterschaftsurlaub Gebrauch machen können, wird der Lohnausfall von der Versicherung kompensiert. Bei niedrigen Einkommen soll dieser Lohnersatz 100 %, bei hohen Einkommen kann er weniger als 100 % betragen (entsprechend der Regelung in andern Zweigen der Sozialversicherung). Alle zahlungspflichtigen Personen tragen demnach durch die Bezahlung eines Prozentsatzes ihres Lohnes gleichermassen zur Finanzierung bei; hingegen können die Beträge, welche an die beurlaubten Personen ausbezahlt werden, plafoniert werden (Festsetzung eines absoluten Maximums).

Nichterwerbstätige Mütter erhalten während der 16 Wochen ein Taggeld, das ihnen ermöglicht, sich nach der Geburt von der Hausarbeit zu entlasten (z.B. durch Einstellen einer Haushalthilfe). Auch nichterwerbstätige Mütter brauchen Ruhe und Zeit für sich selber. So darf denn das Taggeld nicht mit einer Geburtsprämie verwechselt werden; es ist vielmehr für Extra-Ausgaben gedacht, die nötig sind, damit sich die Frau auf die Geburt vorbereiten und anschliessend erholen kann.

2.3. EIN ELTERNURLAUB VON MINDESTENS 9 MONATEN MIT TEILWEISEM ODER VOLLSTÄNDIGEM ERSATZ DES EINKOMMENAUSFALLS, DER SICH AUF DER GRUNDLAGE DES FAMILIENEINKOMMENS BE- RECHNET

Von Frauen, die Kinder haben, wird heute erwartet, dass sie allein für die Pflege und die Erziehung der Kinder sorgen. Gut ein Drittel von ihnen ist jedoch erwerbstätig, meistens aus finanzieller Notwendigkeit heraus. Erwerbstätige - darunter besonders auch alleinstehende - Mütter können die Mutterrolle nicht in dem Sinne erfüllen, wie es die Gesellschaft

verlangt, verbringen sie doch einen Grossteil des Tages ausserhaus.

Mit dem Elternurlaub wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kindererziehung und Hausarbeit mindestens während 9 Monaten nicht automatisch Sache der Frau ist: Der Urlaub kann entweder von Vater oder Mutter oder von beiden teilweise bezogen werden. Auch Männer besitzen die Fähigkeit, Kinder zu pflegen und zu lieben. Selbst wenn in einer ersten Periode noch wenige Eltern von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dürfte dies je länger je mehr der Fall sein. Sicher sind 9 Monate ein kurzer Zeitabschnitt, doch wird dieser Erfahrung nicht ohne Wirkung auf die Zeit danach bleiben.

Da der Elternurlaub bezahlt wird, können auch Minderbemittelte sowie alleinstehende Mütter längere Zeit zuhause beim Kind bleiben. Dabei ist es nicht nötig, dass der schlechter verdienende Elternteil - meist die Frau - sich beurlauben lässt, denn der Ersatz für den Einkommensausfall wird auf der Grundlage des gesamten Familieneinkommens berechnet. Ob der Mann oder die Frau den Urlaub bezieht, spielt finanziell keine Rolle.

Würde der Einkommensersatz nicht auf dieser Grundlage berechnet, so müsste in den meisten Fällen die Frau den Urlaub beziehen, weil der finanzielle Verlust geringer wäre als wenn der (besser verdienende) Mann ihn bezöge.

Tagesmutter



Aus "Vatermutterkind" von Marie Marcks

BERECHNUNGSBEISPIEL ELTERNURLAUB

Als Berechnungsgrundlage für den Einkommensersatz dient das Familieneinkommen.

Lohn der Frau: 1000.-- Lohn des Mannes: 2000.-- Familieneinkommen: 3000.--

Die Versicherung legt für jede Familieneinkommensklasse fest, wieviel Einkommen in jedem Fall garantiert sein muss (100%, 90%, 80% etc. des normalen Familieneinkommens). Hier wird angenommen, bei einem normalen Familieneinkommen von 3000.-- müsse das garantierte Familieneinkommen in jedem Fall 90 % des Normaleinkommens, d.h. 2700.-- betragen.

Die Mutterschaftsversicherung bezahlt die Differenz zwischen dem garantierten Familieneinkommen und dem Einkommen der Person, die sich nicht beurlauben lässt.

<u>Beurlaubung der Mutter:</u>	<u>Beurlaubung des Vaters:</u>	<u>Beurlaubung des Elternteils:</u>
Von der Versicherung bezahlter Betrag:	Von der Versicherung bezahlter Betrag:	Von der Versicherung bezahlter Betrag:
2700.-- - 2000.-- = 700.--	2700.-- - 1000.-- = 1700.--	2700.-- - 1000.-- = 1700.--
garantiertes Einkommen der nicht beurlaubten Person	garantiertes Familieneinkommen	garantiertes Familieneinkommen
Von der Versicherung bezahlter Betrag	Von der Versicherung bezahlter Betrag	Von der Versicherung bezahlter Betrag
700.-- + 2000.-- = 2700.--	1700.-- + 1000.-- = 2700.--	1700.-- + 1000.-- = 2700.--
Familieneinkommen während des Elternurlaubs:	Familieneinkommen während des Elternurlaubs:	Familieneinkommen während des Elternurlaubs:
Von der Versicherung bezahlter Betrag	Von der Versicherung bezahlter Betrag	Von der Versicherung bezahlter Betrag
2700.--	2700.--	2700.--
Einkommen der nicht beurlaubten Person	Einkommen der nicht beurlaubten Person	Einkommen der nicht beurlaubten Person
1000.--	1000.--	1000.--
Summe	Summe	Summe
3700.--	3700.--	3700.--

FAZIT: Das Familieneinkommen während des Elternurlaubs ist gleich hoch, ob der Vater oder die Mutter den Urlaub beziehe.

3. DIE FINANZIERUNG DER MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

3.1. DAS PRINZIP DER FINANZIERUNG

Die Initiative fordert eine Finanzierung der Mutterschaftsversicherung nach dem Prinzip der AHV. Danach wird die Versicherung durch Subventionen der öffentlichen Hand und Beiträge aller Erwerbstätigen in % ihres Einkommens finanziert (wobei für Lohnabhängige der Arbeitgeber die Hälfte übernimmt). Nach den Berechnungen, die der Bundesrat 1982 anführte, wären das je 0,5 Prozent.

Dieser Finanzierungsmodus beruht auf dem Solidaritätsprinzip. Die Versicherung wird von der ganzen aktiven Bevölkerung getragen, in den Genuss der Leistungen kommen jedoch auch Nichterwerbstätige. Ferner wird durch die Bezahlung von Lohnprozenten (im Gegensatz etwa zu Prämien) ein gewisser Ausgleich zwischen hohen und niedrigen Einkommen geschaffen. Und schliesslich impliziert diese Finanzierungsart die Solidarität zwischen Mann und Frau.

Da Mutterschaft eine Frage ist, welche die ganze Gesellschaft betrifft, ist es angebracht, die damit zusammenhängenden Kosten durch eine entsprechende finanzierte Versicherung zu decken.

3.2. DIE KOSTEN

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 17.11.1982 den gesamten Aufwand wie folgt eingeschätzt:

Kostenkomponenten	Beträge in Mio.Franken	Beträge in % der Gesamtlohnsumme (120 Mrd. Fr.)
Pflegekosten für Mutterschaft (Sachleistungen)	250	0,21
Mutterschaftsurlaub		
- Taggelder an erwerbstätige Mütter	292	0,24
- Taggelder an nicht erwerbstätige Mütter	69	0,06
Elternurlaub (9 Monate)	491	0,41
Gesamtaufwand	1102	0,92

Die Lohnkosten für die Finanzierung der gesamten Mutterschaftsversicherung inkl. Mutterschafts- und Elternurlaub würden also nicht einmal 1 % ausmachen, wovon weniger als ein halbes Prozent für den Arbeitnehmer!

Ein Vergleich zwischen den heutigen Aufwendungen und jenen der Initiative ist praktisch unmöglich zu erbringen, weil die nötigen statistischen Angaben fehlen.

Direkt vergleichbar sind einzig folgende Komponenten:

<u>TABELLE 1</u>	gemäss revidiertem Kranken- versicherungs-Gesetz (Vor- schlag Bundesrat) in Millionen Franken	gemäss Initia- tive
Vergütete Pflege- kosten bei 75'000 Geburten pro Jahr	170	250

<u>TABELLE 2</u>	in Millionen Franken
<u>Aufwendungen für</u>	
AHV-Leistungen 1983	12'579
IV-Leistungen 1983	2'524
Erwerbsersatz bei Militärdienst 1983	636
<i>Elternurlaub gemäss Initiative</i>	<i>491</i>

Tabelle 2 veranschaulicht, dass der Elternurlaub (gemäss den Schätzungen des Bundesrates) weniger kosten würde, als der Erwerbsersatz bei Militärdienst (übrigens sollen die Erwerbsersatzleistungen demnächst bedeutend erhöht werden). Im Vergleich schliesslich zu den Leistungen für Invalide und Rentner, nehmen sich diejenigen für junge Eltern sehr bescheiden aus.

4. EIN UMFASSENDE KÜNDIGUNGSSCHUTZ FÜR DIE GESAMTE DAUER DER SCHWANGERSCHAFT, DES MUTTERSCHAFTSURLAUBS UND DES ELTERNURLAUBS

Die Initiative beauftragt den Bund, einen Kündigungsschutz einzurichten, der die Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs und des Elternurlaubs umfasst. Nach dem Urlaub soll eine Wiederbeschäftigung unter gleichen Bedingungen wie vorher gewährleistet sein.

Während der Rezession werden die Frauen noch mehr als sonst aus Gründen der Schwangerschaft entlassen. Wer kann schon eine Schwangerschaft bis Ende des siebten Monats (Zeitpunkt des Beginn des heutigen Kündigungsschutzes) verheimlichen?

Frauen, die während der Schwangerschaft entlassen worden sind, finden nur schwer eine neue Stelle. Es ist auch nicht zumutbar,

sie in dieser Zeit den Arbeitsplatz wechseln zu lassen. So verhindern Entlassungen während der Schwangerschaft, dass die Frauen in den Genuss von Mutterschafts- und Elternurlaub kommen. - Ohne Kündigungsschutz sind Mutterschafts- und Elternurlaub illusorisch.



Aus "Vatermutterkind" von Marie Marcks

Vergleich mit der bestehenden Regelung

Vergleicht man die Forderungen der Initiative für einen wirksamen Mutterschaftsschutz mit der bestehenden Regelung, ergibt sich folgendes Bild:

	Heute	Initiative
Arzt-, Pflege- und Spitalkosten	Sofern die Frau 270 Tage vor der Niederkunft einer Krankenkasse beigetreten ist, zahlt diese wie bei Krankheit (Franchise und 10% Selbstbehalt). Stillgeld von Fr. 50.- möglich.	Alle Kosten bei Schwangerschaft und Geburt gedeckt.
Finanzierung	Freiwillig, mit Prämien; Taggeldversicherung ebenfalls freiwillig und teuer, falls sich der Arbeitgeber nicht beteiligt.	Obligatorisch mit Beiträgen nach AHV-System.
Mutterschaftsurlaub	Wöchnerinnen dürfen in den ersten 8 Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden (Verkürzung der Frist auf 6 Wochen mit Arztzeugnis möglich).	16 Wochen, wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft.
Lohnfortzahlung	Durch den Arbeitgeber in gleichem Umfang wie bei Krankheit: Im ersten Beschäftigungsjahr sind mindestens 3 Wochen vorgeschrieben; nachher je nach Dienstjahren. Vielfach günstigere Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen.	Durch Mutterschaftsversicherung: Bei niedrigem Einkommen 100%, bei hohem Einkommen weniger als 100%.
Elternurlaub	Keiner.	Mindestens 9 Monate mit mindestens teilweisem Ersatz des Einkommensausfalls.
Kündigungsschutz	Je 8 Wochen vor und nach der Geburt.	Gesamte Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschafts- und Elternurlaubs.

(Quelle: «Tages-Anzeiger», Zürich)

EINIGE DATEN ZUR GESCHICHTE DES MUTTERSCHAFTSSCHUTZES IN DER SCHWEIZ

Von 1864 bis 1945: keine verfassungsrechtliche Grundlage

- 1864 Als erster europäischer Staat setzt der Kanton Glarus das Arbeitsverbot einige Wochen vor und nach der Niederkunft durch.
- 1890 Der Artikel 34^{bis} der Bundesverfassung gibt dem Bund das Mandat, die Gesetzgebung über Krankheits- und Unfallversicherung zu schaffen. Es wird von Anfang an davon ausgegangen, dass die Krankenversicherung auch gewisse Leistungen bei Mutterschaft zu erbringen hat.
- 1911 Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) tritt in Kraft. Es sieht die gleichen Leistungen bei Mutterschaft wie bei Krankheit vor. Die für Taggeld versicherten Arbeiterinnen haben Recht auf ein Taggeld während mindestens 6 Wochen (diese Zeit entspricht der Dauer des obligatorischen Arbeitsunterbruchs).

1945 - 1984: der Verfassungsartikel 34^{quinquies} der Bundesverfassung

- 1945 Der Gegenvorschlag zur Initiative "Für die Familie" der Schweizerischen Konservativen Volkspartei wird vom Volk mit deutlicher Mehrheit angenommen. Es handelt sich um den heutigen Verfassungsartikel 34^{quinquies}.

.....

• Art. 34^{quinquies} der Bundesverfassung
• Absatz 4 und 5:
•

• 4 Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

• 5 Der Vollzug der auf Grund dieses Artikels ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Vereinigungen können beigezogen werden.
•

.....

- 1946 Ein Gesetzesentwurf und weitere Vorschläge zur Schaffung - 64 einer Mutterschaftsversicherung werden nach jahrzehntelangen Diskussionen fallengelassen.
- 1964 Das KUVG wird teilrevidiert. Von einer eigenständigen Mutterschaftsversicherung ist nicht mehr die Rede. Die Be-

hörden sind der Meinung, die Mutterschaftsleistungen sollen weiterhin im KUVG integriert bleiben. Im wesentlichen führt diese Revision die heutige Regelung der Mutterschaftsleistungen ein.

- 1974 Die SP-Initiative für eine soziale Krankenversicherung wird vom Volk - zusammen mit dem Gegenvorschlag des Bundesrates - abgelehnt. Die Initiative forderte ein allgemeines Versicherungsobligatorium; die Pflegeleistungen bei Mutterschaft und ein Taggeld von 80 % während des Mutterschaftsurlaubs waren inbegriffen. Die Vorlage scheiterte an der Vorschrift, dass das doppelte JA nicht möglich ist.
- 1975 Mehrere parlamentarische Vorstösse betreffend die Verbesserung des Mutterschafts-Schutzes. Die Einzelinitiative von Gabrielle Nanchen (SP) fordert die Deckung aller durch Schwangerschaft und Niederkunft entstehenden Kosten, einen 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub und einen neunmonatigen Elternurlaub sowie ein Taggeld von mindestens 80 % des Lohnes während des Elternurlaubs. Desweiteren die Ausweitung des Kündigungsschutzes auf die Dauer von Schwangerschaft, Mutterschafts- und Elternurlaub und Wiedereingliederungsmassnahmen für Frauen, die ihre Berufstätigkeit zeitweise aufgeben mussten. Die Initiative Nanchen und die anderen parlamentarischen Vorstösse sehen eine obligatorische Versicherung und eine solidarische Finanzierung vor.
- 1978 Lancierung der Volksinitiative "Für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft".
- 1980 Die Initiative wird mit 143'000 Unterschriften eingereicht.
- 1981 Der Bundesrat publiziert einen neuen Vorschlag für eine Teilrevision der Krankenversicherung, worin auch erweiterte Mutterschaftsleistungen enthalten sind. Der Mutterschaftsurlaub wird von 10 auf 16 Wochen verlängert, aber die Versicherung bleibt freiwillig und es ist kein Elternurlaub vorgesehen.
- 1982 Der Bundesrat publiziert seine Botschaft zur "Initiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft". Er empfiehlt Ablehnung der Initiative, ohne einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Der KUVG-Revisionsentwurf wird als realistische und ausreichende Alternative präsentiert. Obwohl in diesem Zusammenhang noch nichts gesichert ist, stellt die Botschaft KUVG-Revision und Initiative auf die gleiche Ebene.
- 1983 März: Der Nationalrat fegt die Initiative mit 80 gegen 44 Stimmen vom Tisch. Einzig die Vertreter der linken Parteien setzen sich für die Initiative ein. Sämtliche Rechtsparteien schätzen die Initiative als zu teuer ein

- vor allem wegen des Elternurlaubs.

Die Einzelinitiative Nanchen wird in der gleichen Session abgeschrieben.

September: Der Ständerat lehnt die Initiative ebenfalls mit 27 bürgerlichen gegen 7 sozialdemokratische Stimmen ab. Die Mehrheit zieht es vor, auf die Revision der Krankenversicherung zu setzen.

1984 Bei der zweiten Lektüre der vorgeschlagenen KUVG-Revision blockieren schwere Meinungsverschiedenheiten die weitere Arbeit der nationalrätlichen Kommission, die den Vorschlag zu prüfen hat. Ein Ausschuss wird beauftragt, kompromissfähige Lösungen zu erarbeiten in Sachen Beteiligung der Patienten an den Pflegekosten, Mutterschaftsversicherung und Taggeld. Es ist möglich, dass die beiden letzten Punkte dieses Jahr noch dem Nationalrat unterbreitet werden.

1984 1. und 2. Dezember: Abstimmung über die Volksinitiative "für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft".



"Vatermutterkind" von Marie Marcks

MUTTERSCHUTZ: EUROPAEISCHE VERGLEICHE

Obwohl die Schweiz bezüglich Lebensstandard international an dritter Stelle steht, bleibt sie im Bereich des Mutterschaftsschutzes hinter allen europäischen Ländern zurück.

Land	Dauer des Urlaubes (Mutter)	Lohnfortzahlungen in % des Lohnes	Elternurlaub	Zeitp.+Dauer des Kündigungsverbotes	
F	16 Wochen	100 % (16 Wochen)	Höchstens 2 Jahre für Mutter od. Vater, ohne Lohnfortzahlung, jedoch unter Beibehaltung des Arbeitsvertrages.	Der Schutz gegen Kündigung erstreckt sich in praktisch allen Fällen von Beginn der Schwangerschaft bis Ende des Mutterschaftsurlaubes und Elternurlaubes.	
A	8 Wochen	100 % (8 Wochen)	1-3 Jahre, geringere Lohnfortzahlung		
I	24 Wochen	80 % (24 Wochen)	6 Monate, bei 30% des Lohnes		
B	14 Wochen	100 % (7-30 Tage) 80 % anschliessend	3 Monate für Vater od. Mutter ohne Lohnfortzahlung. Die 3 Monate gelten aber für die Sozialvers. als Arbeitszeit. Weitere Möglichkeiten: 4 Jahre Arbeitsunterbruch vor dem 5. Lebensjahr des Kindes od. red. Leistung während höchstens einem Jahr.		
NL	12 Wochen	100 % (12 Wochen)	1 Jahr		
DDR	26 Wochen	100 % (26 Wochen)	4 Monate für die Mutter mit plafonierter Vergütung. Alle Ansprüche an die Sozialvers. bleiben (ohne Beitragszahlung) erhalten.		
BRD	14 Wochen	100 % (14 Wochen)			
S	18 Mte.	90 % (12 Monate)	18 Mte. für Vater oder Mutter		
CH	8 Wochen	3 W. im 1. Jahr 1 Mt. im 2. Jahr 2 Mte. nach 2-4 Jahre 3 Mte. nach 5-10 Jahre (% wie bei Krankheit)	---		8W. vor und 8W. nach der Geburt

Die Tabelle zeigt, dass unsere Nachbarländer dem Mutterschaftsschutz grosses Gewicht beimessen - obwohl diese soziale Einrichtung auch etwas kostet. Das sollte auch in der Schweiz möglich sein!

VERGLEICH ZWISCHEN INITIATIVE UND KUVG-REVISION*

INITIATIVE

Leistungen:

- Vollständige Deckung aller Kosten von Schwangerschaft und Geburt.
- Für Arbeitnehmerinnen 16 Wochen Mutterschaftsurlaub mit vollem Lohnersatz.
- Für Nichterwerbstätige ein angemessenes Taggeld während des Mutterschaftsurlaubs.
- Für Erwerbstätige einen Elternurlaub von mindestens neun Monaten, der von der Mutter oder vom Vater (oder beiden teilweise) bezogen werden kann. Das Familieneinkommen ist bei untern Einkommen voll gesichert.
- Einen umfassenden Kündigungsschutz für die gesamte Dauer der Schwangerschaft und des Mutterschafts- und Elternurlaubs.

Finanzierung:

- Die Finanzierung erfolgt wie bei der AHV durch Beiträge von Bund und Kantonen sowie Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Prinzip der Solidarität.

Obligatorium:

- Obligatorische und allgemeine Mutterschaftsversicherung.

* Bei den KUVG-Revisions-Vorschlägen muss man im Auge behalten, dass es sich um Vorschläge des Bundesrates handelt, die noch weit von der Konkretisierung entfernt sind. Es ist noch offen, ob das Parlament diese Vorschläge 1984 zu diskutieren beginnt. Ausserdem wird bereits ein Referendum gegen diese KUVG-Revision angedroht.

KUVG-REVISION

- Weitgehende Deckung aller Kosten von Schwangerschaft und Geburt, wenn die Frauen bereits bei Beginn der Schwangerschaft versichert waren.
- Für Arbeitnehmerinnen 16 Wochen Mutterschaftsurlaub mit Erwerbssatz von 80 %.
- Für Nichterwerbstätige die Möglichkeit, sich freiwillig für Taggeld zu versichern.
- Besonders Taggeld für Nichtversicherte Frauen.
- keinen Elternurlaub
- Ausdehnung des Kündigungsschutzes auf die Zeit der gesamten Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft.
- Die Finanzierung der Pflegeleistungen und des besonderen Taggeldes bei Mutterschaft erfolgt durch Beiträge des Bundes, jene der obligatorischen Tagelder durch Lohnprozentuale Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- weiterhin freiwillige Versicherung.

ELTERNURLAUB



Die Verfasserin ist VALENTINE FRIEDLY, Nationalrätin und Mutter von sieben Kindern.

(Art. 34 quinquies, Abs. 4, c:

Für erwerbstätige Eltern einen Elternurlaub von mindestens neun Monaten, der für die Mutter an den Mutterschaftsurlaub anschliesst, für den Vater mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnen kann. Die Versicherungsleistungen während des Elternurlaubs sichern bei unteren Einkommen das Familieneinkommen in vollem Umfang. Bei höheren Einkommen steigen die Versicherungsleistungen abnehmend nach Einkommenshöhe.

Der Elternurlaub steht Mutter oder Vater, oder beiden teilweise zu, ohne Auswirkung auf das garantierte Familieneinkommen.

Alle Spezialisten sind sich darin einig, dass das erste Lebensjahr für die geistige und seelische Entwicklung des Kindes wesentlich ist. Das Neugeborene braucht nicht nur Nahrung und Pflege, es braucht auch Zärtlichkeit. Ebenso ist man sich heute darüber im klaren, dass die erste Beziehung zwischen dem Säuling und jener Person, die sich regelmässig um ihn kümmert - meistens der Mutter - alle seine späteren Beziehungen prägt. Daher ist es für die harmonische Entwicklung des Kleinkindes wichtig, dass es in einer ruhigen, freundlichen und geborgenen Umgebung aufwachsen kann.

Die Qualität der elterlichen Liebe während dieser Zeit bildet für das Kind die Grundlage des Selbstvertrauens, das es für die Bewältigung des Lebens brauchen wird. Dieses Urvertrauen wird es bereits dringend zur Ausübung seines "Kinderhandwerks" nötig haben. Kann es mit einem Jahr gehen? Ist es mit zwei Jahren "sauber"? Kann es bei Eintritt in den Kindergarten korrekt sprechen? Wehe, wenn es ausserhalb der "Norm" liegt: schon ist es eingestuft, etikettiert, noch bevor es in die Vereinheitlichungsmaschine der Schule eintritt!

Gleichzeitig einen Beruf ausüben und Kinder aufziehen ist heute fast unmöglich. Daran können alle schönen Reden über die Aufwertung der Mutterschaft nichts ändern. Der Rhythmus des Kinderlebens vor und während der Schulzeit ist nicht auf den Rhythmus des Arbeitslebens abgestimmt, und die Arbeitswelt ist

nicht imstande, den Bedürfnissen der Familien Rechnung zu tragen. Es darf daher nicht erstaunen, dass die Anzahl der Einzelkinder ständig zunimmt. In der heutigen, von zunehmender Arbeitslosigkeit geprägten Situation, ist dies für viele Frauen - welcher sozialer Herkunft auch immer - die einzige Möglichkeit, den Wunsch nach einem Kind mit der Beibehaltung des Arbeitsplatzes zu vereinbaren.

Es genügt nicht, über den Geburtenrückgang zu jammern, man muss endlich eine zusammenhängende Familienpolitik erarbeiten. Entweder ist Kinderhaben eine private Angelegenheit, und die Anzahl der Geburten Nebensache. Oder Kinderhaben geht auch die Gesellschaft etwas an, und diese übernimmt einen Teil der Lasten. In diesem Sinn ist der Elternurlaub eine konkrete Möglichkeit, die Familie zu unterstützen und gleichzeitig das Wohl des Kindes ganz bedeutend zu fördern.

Da dieser Urlaub Vater oder Mutter, oder beiden teilweise zusteht, könnte der Vater - der heutzutage vor allem durch Abwesenheit glänzt - ebenfalls an den Freuden der Elternschaft teilhaben. Uebrigens wirkt sich die Abwesenheit des Vaters ebenso abträglich auf das Kind aus, wie die andauernde alleinige Anwesenheit der Mutter. Der Lohnersatz während des Elternurlaubs wird es auch Kleinverdiener(inne)n oder alleinerziehenden Müttern ermöglichen, wenigstens eine Zeitlang zu Hause zu bleiben um sich ganz ihrem Kind zu widmen. Da sich der Lohnersatz auf das Familieneinkommen bezieht (und nicht etwa auf das Einkommen jenes Elternteils, der die Erwerbstätigkeit unterbricht) wird es keinen Unterschied machen, ob der Mann oder die Frau den Urlaub beziehen. Für die bescheidenen Einkommensbezüger bleibt das ganze Familieneinkommen gesichert. Höhere Einkommen dagegen werden nur noch einen abnehmenden Teil des Familieneinkommens zurückerstattet bekommen.

Die vom Eidg. Departement des Innern eingesetzte Arbeitsgruppe "Familienbericht" befürwortet den Elternurlaub. Mehrere europäische Länder haben ihn bereits eingeführt. In der Schweiz hingegen, bezahlen einzig die Kantone Schaffhausen und Zug einen gewissen Erwerbssersatz an Mütter, die aus wirtschaftlichen Gründen berufstätig bleiben müssen.

Die Kosten des Elternurlaubs, vom Bundesrat auf 491 Millionen pro Jahr geschätzt, sind absolut tragbar. Auf der Tabelle der in Prozenten des Bruttosozialproduktes ausgedrückten Sozialausgaben der OCDE-Länder befinden sich die Schweiz auf unterster Stufe, gerade noch über Griechenland. Die Zukunft wird heute gemacht: die Schweiz, eines der reichsten Länder der Welt, muss für die neuen Generationen sorgen.



"Dieser dem Beobachter 9/84 entnommene Erlebnisbericht zeigt, wie dringend ein Kündigungsschutz für Schwangere und Mütter eingeführt werden muss."

Erfahrungen einer arbeitslosen ledigen Mutter

«Unvorstellbar demütigend!»

Esther Frei (Name geändert) ist 29 Jahre alt, ledig, Mutter eines zweijährigen Sohnes. Zehn Jahre lang stand sie im Berufsleben, bevor sie wegen der Schwangerschaft ihre Stelle verlor und zum Sozialfall wurde.

In einem Gespräch schilderte Esther Frei dem Beobachter ihre Erfahrungen mit Ämtern, Arbeitgebern und Tagesmüttern. Es ist ein sehr persönlicher Bericht. Er steht jedoch stellvertretend für die Erlebnisse vieler Arbeitsloser und stellvertretend für die Probleme alleinerziehender Väter und Mütter, die hin und her gerissen sind zwischen der Notwendigkeit, einem Broterwerb nachzugehen, und dem schlechten Gewissen gegenüber ihren Kindern, die sie fremden Leuten anvertrauen müssen:

«Es ist damals – im Sommer 1980 – ganz dumm gelaufen. Eigentlich wollte ich die Schwangerschaft meinem Chef so lange wie möglich verschweigen. Ich arbeitete in einem Industriespritzwerk als Spritzlackiererin. Als ich etwa im dritten Monat schwanger war, litt ich stark unter Migräne und musste deshalb zu Hause bleiben. Obwohl ich ein Arztzeugnis brachte, rief der Chef meinen Arzt an und erfuhr von der Sprechstundenhilfe, dass ich schwanger war. Wenig später hatte ich die Kündigung im Briefkasten. «Es ist für mich leider nicht mehr zumutbar, Sie in Ihrem Zustand diese Schwerarbeit weitermachen zu lassen», hiess es darin.

Ich machte mich daran, eine neue Stelle zu suchen. Arbeitslosenunterstützung erhielt ich keine. Als Schwangere sei ich nicht vermittelbar, lautete die Auskunft der Arbeitslosenkasse. Ich wusste damals nicht, dass ich auf einer schriftlichen Verfügung hätte bestehen müssen und dass Schwangerschaft allein noch keinen Grund darstellt, Arbeitslosenentschädigung zu

verweigern. Krankengeld erhielt ich natürlich auch nicht, Schwangerschaft ist keine Krankheit. So wurde ich ein Fall für die Sozialfürsorge.

«Eine Frau findet immer Arbeit»

Bei den Vorstellungsgesprächen sagte ich immer gleich, wie es um mich stand. Meine Ehrlichkeit wurde allerdings nicht belohnt. Ich musste mir vielmehr anhören, dass «man doch nicht schwanger wird, ohne verheiratet zu sein, in der heutigen Zeit!» oder mit einem anzüglichen Lächeln: «Eine Frau findet immer Arbeit.»

Schliesslich gab ich selbst ein Inserat auf. Ein einziges Angebot, von einer Temporärfirma, war seriös. Einer fragte mich an, weshalb ich überhaupt eine Stelle wolle, da ich doch schwanger sei. Er verwendete ein anderes Wort dafür. Ein anderer meinte, ich käme ihm gerade recht, er suche schwangere Frauen für Aktfotos. Es war unvorstellbar demütigend.

Kein Versicherungsschutz

Durch das Temporärbüro fand ich dann aber eine Stelle bei einer Baumaschinenfirma, die mich ab 1. Januar 1982 sogar fest engagierte. Ich musste mithelfen, einen neuen Computer einzuführen. Als ich dort anfang, war ich im siebten Monat schwanger. Nach der Entbindung erhielt ich nur zwei Wochen Krankengeld. Dies war sogar noch grosszügig von der Firma, denn in den ersten drei Monaten einer Anstellung hätte ich gar keinen Anspruch auf Krankengeld gehabt. Meine eigene Versicherung bezahlt Tagelder erst nach drei Monaten. So war ich in den

letzten sechs Wochen meines Mutterschaftsurlaubes wieder Sozialhilfeempfängerin.

Schwangerschaft und Kündigungsschutz

Es ist gar nicht so selten, wie das Beispiel Esther Frei zeigt, dass Frauen wegen ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber auf die Strasse gestellt werden. Einen Kündigungsschutz genießen Schwangere erst acht Wochen vor der Niederkunft und bis acht Wochen nachher. Das heisst, dass bei einer Kündigungsfrist von beispielsweise zwei Monaten eine Arbeitnehmerin noch im fünften Schwangerschaftsmonat vor dem blauen Brief nicht sicher ist. Weitverbreitet ist die Ansicht, eine Frau müsse ihren Arbeitgeber sofort über das bevorstehende freudige Ereignis informieren. Dies ist nicht der Fall. Angesichts der geschilderten Rechtslage kann es auch keiner Frau empfohlen werden, ihr Geheimnis allzufrüh preiszugeben. Andererseits kann eine schwangere Frau am Arbeitsplatz gewisse Vorrechte in Anspruch nehmen. So kann sie beispielsweise bei Unpässlichkeit auf blosser Anzeige hin

von der Arbeit fernbleiben und braucht keine Überstunden zu leisten. Dies geht natürlich nur, wenn der Arbeitgeber Bescheid weiss. Es ist also von Fall zu Fall abzuwägen, wann eine Angestellte ihren Chef über die zukünftige Mutterschaft informieren will. Rechtlich nicht ganz eindeutig geklärt ist die Frage, ob eine Frau bei einem Anstellungsgespräch ihre Schwangerschaft zugeben muss. Die Juristen sind hier geteilter Meinung. Während die einen der Stellenbewerberin ein «Notwehrrecht der Lüge» zugestehen, vertreten andere die Auffassung, eine Frau müsse auf ihre Schwangerschaft hinweisen, auch wenn sie gar nicht danach gefragt wurde. Schwangere Frauen, die sich um eine Stelle bewerben, werden also hier im Einzelfall zwischen zwei Risiken wählen müssen: entweder die Stelle gar nicht zu bekommen oder dann später am Arbeitsplatz Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen.



ARGUMENTEN-KATALOG

Frage: Warum wurde die Mutterschaftsschutz-Initiative überhaupt eingereicht? Die Mutterschutzversicherung ist doch Sache der Revision des Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetzes, die bereits im Gang ist.

Antwort: Die Initiative wurde eingereicht, weil der Bund zwar seit 1945 die Kompetenz hat, eine Mutterschutzversicherung einzuführen, aber dies bis heute nicht getan hat. Die Schweiz hat in Europa die schlechtesten Mutterschutzbestimmungen (siehe vergleichende Tabelle). Und die KUVG bringt zwar Verbesserungen, aber diese sind ungenügend. Ausserdem ist diese Revision noch nicht vom Parlament beraten, man weiss also noch nicht, wie sie schlussendlich wirklich aussehen wird.

Bisher sieht die KUVG-Revision folgende, schlechtere Lösungen vor: Die Versicherung bleibt weiterhin grundsätzlich freiwillig und basiert auf dem gleichen System wie die Krankenkassen. Nur die versicherten Frauen (und die nur, wenn sie mindestens neun Monate vor der Geburt schon versichert waren) werden den vollen Ersatz der Arzt- und Spitalkosten erhalten. Den nicht versicherten Frauen sollen diese Kosten nur zu 80 Prozent ersetzt werden. Auch was die Frage der Taggelder während des 16 wöchigen Mutterschutzurlaubs betrifft, müssten sich die Frauen selbst versichern. Ein Elternurlaub ist in der KUVG-Revision gar nicht vorgesehen.



Frage: Wieso will man aber für den Mutterschutz eine neue Versicherung schaffen? Es gibt doch bereits Krankenversicherungen, die diese Aufgabe mitübernehmen könnten.

Antwort: Schwangerschaft ist keine Krankheit. Schon deshalb hat der Mutterschutz eigentlich nichts bei der Krankenversicherung verloren. Ausserdem sind Kinder - und damit der Mutterschutz - etwas, was die ganze Gesellschaft angeht. Deshalb ist die solidarische Finanzierung solch einer Versicherung sinnvoll. Sie ist übrigens auch gerechter als das Kopfprämiensystem der heutigen Krankenversicherungen.



Frage: Die geforderte Art des Mutterschutzes ist aber doch sehr teuer, vor allem wegen des Elternurlaubs. Wer soll das denn bezahlen und wie?

Antwort: Bezahlen sollen wir alle und zwar durch Beiträge an eine Versicherung, die gleich funktioniert wie heute die AHV. Jede/r zahlt von seinem Einkommen einen bestimmten Prozentsatz in diese Kasse ein. Je die Hälfte wird durch Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeberbeiträge aufgebracht.

In seiner Botschaft über die Volksinitiative "für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft" von 1982 hat der Bundesrat Kosten in Höhe von 1,102 Milliarden Franken errechnet, wollte man die Forderungen der Initiative erfüllen. 491 Millionen davon entfielen auf den Elternurlaub. Im Vergleich dazu: 1983 kostete der Erwerbsausfall der Wehrmänner, den der Bund auszahlte, 636 Mio. Die errechneten 1,1 Milliarden für den Mutterschutz entsprechen 0,92 Prozent der Gesamtlohnsumme in der Schweiz. Bei einer Finanzierung analog dem AHV-Modell müssten also von Arbeitnehmer und Arbeitgeber je ein halbes Lohnprozent bezahlt werden. Bei einem Lohn von z.B. 2000 Franken wären das 10 Franken pro Monat.

Nicht vergessen sollte man, dass der grösste Teil der Kosten auch heute bezahlt wird: über Krankenkassenleistungen und/oder aus dem privaten Sparkässeli der frischgebackenen Eltern. Die Mutterschaft wird also nicht teurer, sie wird nur anders finanziert.



Frage: Wieso sollen denn alle Beiträge in diese Versicherung zahlen? Es kriegen ja nicht alle auch Kinder - Männer z.B. bekommen keine.

Antwort: Frauen kriegen ja Kinder nicht einfach so: Jedes Kind hat auch einen Vater. Deshalb geht Mutterschutz auch die Männer etwas an. Darüberhinaus sind Kinder für die Gesellschaft wichtig. Nicht nur, weil sie später einmal die AHV-Beiträge für die Erwerbstätigen von heute zahlen sollen, sondern wegen des Ueberlebens der Gesellschaft überhaupt. Deshalb sollte die Finanzierung des Mutterschutzes auch etwas sein, was die Gesellschaft solidarisch leistet.

Dort wo es um den Elternurlaub geht, berührt die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung die Männer direkt. Auch sie können sich ja ihren Lohnverlust ausgleichen lassen, sollten sie den Elternurlaub beanspruchen.

Ausserdem widerspricht die Argumentation, dass jede/r nur das mitfinanziert, wovon er selbst auch betroffen werden kann, unserem Bild vom Staat. Auch beim Strassenbau finanzieren z.B. Leute, die nicht Auto fahren solidarisch die Verkehrspolitik mit. Und bei den Krankenkassen zahlen auch Abstinente die vollen Beiträge, obwohl damit auch die Heilung Alkoholkranker finanziert wird.



Quelle: Wir Eltern 5/84

Frage: Werden mit den Regelungen, wie sie die Initiative will, nicht die Familienfrauen benachteiligt, weil vor allem Berufstätige von den Leistungen profitieren?

Antwort: Die Mutterschutz-Initiative sieht für nicht erwerbstätige Frauen für die 16 Wochen Mutterschaftsurlaub ein "angemessenes Taggeld" vor. Sie sollen also nicht leer ausgehen nach dem Motto: Die hat ja vorher auch kein Einkommen gehabt. Auch nicht erwerbstätige Mütter erbringen der Gesellschaft eine Leistung.

Bei dem Taggeld wird eine Summe angestrebt, die etwa dem entspricht, was ein Rekrut erhält, der vor der RS nicht berufstätig war. Das sind 25 Franken pro Tag. Die KUVG sieht hier nur eine Regelung auf der Basis einer privaten Versicherung vor.



Frage: Wenn die Initiative angenommen wird, sind doch nur wieder die Frauen die Dummen. Wer stellt dann noch eine Frau im gebärfähigen Alter ein, wenn er damit rechnet, dass sie 16 Wochen und womöglich neun Monate wegen des Elternurlaubs ausfällt?

Antwort: Gerade der Elternurlaub soll ja helfen dieses Risiko von den Frauen allein abzuwälzen. Dadurch, dass auch Väter diesen Urlaub beziehen können, muss ein Arbeitgeber auch bei der Einstellung eines Mannes grundsätzlich mit einem 9-monatigen Ausfall rechnen. Wäre es nur ein Mutterurlaub, wäre die Gefahr der Nicht-Einstellung grösser. Es ist natürlich nicht auszuschliessen, dass mit der Begründung des Mutterschutzes der eine oder andere Arbeitgeber die Einstellung einer Frau ablehnt. Dabei kann es sich aber nur um eine Ausrede handeln. Sonst dürfte er nämlich auch keine Männer anstellen. Die fehlen nicht nur 17 Wochen während der RS, sondern anschliessend nochmal mindestens 24 Wochen (achtmal WK).

Die 16 Wochen Mutterschaftsurlaub sind auch im KUVG vorgesehen. Und der Elternurlaub ist wirklich nur sinnvoll wenn ihn Männer und/oder Frauen beziehen können. Wird er auf ein Geschlecht beschränkt birgt er Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt.

Anzumerken bleibt, dass auch heute, wo Frauen wesentlich weniger institutionalisierte Ausfallzeiten haben als Männer (Militärdienst), Frauen eher entlassen werden. Nur jeder dritte Arbeitsplatz ist von einer Frau besetzt, aber 40 bis 45 % der Arbeitslosen sind Frauen.





Quelle: Wir Eltern 5/84

Frage: Soll der Staat jetzt schon wieder mit neuen Aufgaben belastet werden? Es ist doch Sache jeder/s Einzelnen, ob sie/er Kinder will. Soll dann die Absicherung nicht auch Sache dieser Einzelnen bleiben?

Antwort: Das ist das bekannte Lied von "Mehr Freiheit, weniger Staat", das sich vor allem jene leisten können, die über ausreichend finanzielle Mittel verfügen. Kinder gehen aber die ganze Gesellschaft an und nicht nur Vermögende sollen sich Kinder "leisten" können.

Wenn es Sache der Einzelnen bleibt, sich gegen Kündigung, Erwerbsausfall und Geburtskosten zu versichern, dann sind die mit kleinen Einkommen noch einmal benachteiligt, weil sie mit ihrem niedrigen Einkommen auch noch Versicherungsprämien zahlen müssen. Und diese werden erst noch gleich hoch sein, wie für die Gutverdienenden.

Von den Leistungen, die alle Kinder später erbringen und vom Mehrkonsum, den Kinder verursachen profitieren alle. Auch diejenigen, die weniger Staat wollen.

Frage: Wie sollen Industrie, Handel und vor allem das Gewerbe die zusätzlichen Kosten aufbringen? Die Lohnkosten in der Schweiz sind sowie so schon so hoch, dass die Wirtschaft auf den internationalen Märkten Schwierigkeiten hat. Und die kleinen Gewerbe können doch die zusätzlich entstehenden Kosten kaum erwirtschaften.

Antwort: Die Erhöhung der Lohnnebenkosten beträgt für den Arbeitgeber etwa ein halbes Prozent. In den letzten Jahren haben die Währungsschwankungen 10 - 30 % ausgemacht. Das heisst, dass die Exporteure je weilen zwischen 10 und 30 % mehr oder weniger einnahmen. Daneben ist ein halbes Prozent ein vollkommen nebensächliches Element.

Die Schweizer Industrie ist auf dem internationalen Markt durchaus konkurrenzfähig. Die Schwierigkeiten, die auftreten, können auf keinen Fall an den hohen Sozialkosten liegen, die sind nämlich in den anderen Industrieländern (Ausnahme: Japan) fast durchwegs höher.

Auch was die Gesamtkosten einer Arbeitsstunde betrifft, kommt die Schweiz erst an sechster Stelle nach Schweden, Belgien, Norwegen, Deutschland und USA.



Quelle: Wir Eltern 5/84

Aus der nationalrätlichen Debatte vom 16. 3. 1984:

Burkhard Vetsch (FdP): Mutter- und Vaterpflichten bedeuten nicht nur Verzicht, sie bedeuten vielmehr Lebenserfüllung, eine beglückende und auch ohne Lohn eine lohnende Aufgabe.

Doris Morf (SP): Es ist natürlich schon möglich, dass die Verfassung die Initiative nicht nötig hat – aber die Mütter, die haben sie nötig.

Ruth Mascarin (Poch): Elternurlaub würde es überhaupt erst ermöglichen, dass Kinderbetreuung partnerschaftlich erbracht werden kann.

Lilian Uchtenhagen (SP): Den Kindern fehlt nämlich heute vor allem der Vater und nicht die Mutter. Es wäre also besser, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, wie wir dieses schwierige Problem lösen könnten, statt uns vor Alternativen zu stellen, die heute keine mehr sind.

